

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2100
poststelle@mwwlv.rlp.de
www.mwwlv.rlp.de

Staatskanzlei

Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund
und der Europäischen Union

Ministerium des Inneren und für Sport

Ministerium der Finanzen

Ministerium der Justiz

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur

Ministerium für Umwelt, Forsten und
Verbraucherschutz
55116 Mainz

nachrichtlich:

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
Gerhart-Hauptmann-Straße 4
67346 Speyer

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3 – 5
56068 Koblenz

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt/Weinstr.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20
56068 Koblenz

**Rheinland-Pfalz**MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT UND
WEINBAU

Seite 2

Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung
(Landesbetrieb LBB)
Rheinstr. 4 E
55116 Mainz

Landesbetrieb Daten und Information
Valenciaplatz 6
55118 Mainz

VOB Stelle Rheinland-Pfalz
Südallee 15 - 19
56068 Koblenz

Auftragsberatungszentrum Rheinland-Pfalz
Euro Info Centre Trier
Bahnhofstraße 30-32
54292 Trier

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
8205 - 38 10 68.1 Detlef Stiller
Bitte immer angeben! Detlef.Stiller@mwvltw.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2107
06131 16-172107

19. Oktober 2009

Öffentliches Auftragswesen;

Bekanntmachung der Novellierung der Vergabe- und Vertragsordnung für
Bauleistungen (VOB Teile A und B)

hier: Inkrafttreten des 1. Abschnitts der VOB Teil A und der VOB Teil B

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 29.07.2004 (MinBl. S. 303) sind bei öffentlichen Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 100 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) i.V. mit § 2 der Vergabeverordnung (VgV) jeweils der 1. Abschnitt der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB Teil A) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL Teil A) sowie Teil B der VOL und die Teile B und C der VOB in den jeweils geltenden Fassungen anzuwenden.

Mit der Bekanntmachung der vom Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss erarbeiteten Novellierung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB

**Rheinland-Pfalz**MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT UND
WEINBAU

Seite 3

Teile A und B) im Bundesanzeiger Nr. 155a am 15. Oktober 2009 sind auf Grund der dynamischen Verweisung in der Verwaltungsvorschrift die Vorschriften des 1. Abschnitts der VOB Teil A und der Teil B der VOB ab sofort anzuwenden.

Die Anwendung der Vorschriften des 2. Abschnitts der VOB/A wird durch eine entsprechende Verweisung in der VgV verbindlich vorgeschrieben. Die Änderung der VgV wird zurzeit vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie vorbereitet. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der 2. Abschnitt der VOB/A - Ausgabe 2006 - weiter anzuwenden.

Die bisher für den Sektorenbereich geltenden Vorschriften der Abschnitte 3 und 4 der VOB/A und der VOL/A - jeweils Ausgabe 2006 - sind nicht mehr anzuwenden, da die materiellen Vergaberegeln für die Sektorenauftraggeber im GWB und in der am 29. September 2009 in Kraft getretenen neuen Sektorenverordnung (SektVO) vom 23. September 2009 (BGBl. I S. 3110) enthalten sind.

Die noch ausstehende Bekanntmachung der Neufassungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL Teil A) und der Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen (VOF) sowie die Änderung der Vergabeverordnung zur Einführung der 2. Abschnitte der VOB/A und VOL/A sowie der VOF werde ich Ihnen zu gegebener Zeit mitteilen.

Ich bitte, die Vergabestellen ihres Geschäftsbereichs entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Detlef Stiller